

Brüssel, den 8. Oktober 2018
(OR. en)

12788/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0328(NLE)**

**UD 223
SPG 7**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 14189/16 + ADD 1
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2016 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet, mit dem das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweiz, dem Königreich Norwegen und der Türkei nach der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union im Jahr 2010 überarbeitet werden soll. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
2. Die Gruppe "Zollunion" hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2016 Einvernehmen über den Wortlaut des Vorschlags erzielt.

3. Der Rat hat seinen Beschluss¹ über die Unterzeichnung des genannten Abkommens am 20. Februar 2017 angenommen.
 4. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 21. Juni 2017.
 5. Das Europäische Parlament hat am 29. Mai 2018 für den Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei nach der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union im Jahr 2010 gestimmt.²
 6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter somit ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei nach der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union im Jahr 2010 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5882/2/17 REV 2 UD 17 SPG 8 und 5803/17 UD 13 SPG 5) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
-

¹ Siehe Dokument Nr. 5769/17.

² Siehe EP-Dokument P8_TA(2018)0207.